

Zunft- und Maskenordnung der Narrenzunft Rottumtal-Hex Reinstetten e.V.

- 1.1 Mit dem nur über die Narrenzunft Reinstetten möglichen Erwerb von Maske und Häs für die "Rottumtal-Hex" ist die Mitgliedschaft in dieser Narrenzunft verbunden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 30,- € jährlich für Einzelpersonen und 40,- € für Familien. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres scheiden die Kinder aus dem Familienbeitrag aus. Über die Aufnahme in die Narrenzunft entscheiden die Mitglieder des Vorstandes.
- 1.2 Der Beitritt in die Narrenzunft Reinstetten ist nur im Rahmen einer passiven Mitgliedschaft möglich. Der aktive Beitritt ist frühestens nach einem Jahr durch Antragstellung und Zustimmung durch den Zunfttrat möglich. Die Antragstellung kann nur persönlich an der Generalversammlung beantragt werden.
- 1.3 Um als passives Mitglied in der aktuellen Fasnetsaison teilzunehmen, muss der Eintritt in die Narrenzunft vor dem 31.10. erfolgen. Anmeldungen, die später eintreffen, sind nicht berechtigt ein Häs der Narrenzunft zu tragen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- 1.4 Das tragen eines Häs ist nur möglich, wenn **keine aktive Mitgliedschaft** in einer **anderen Zunft** besteht.
- 1.5 Passive Mitglieder haben die Möglichkeit bei aktiven Mitgliedern, unter Einhaltung von Punkt 3 und 4, ein Häs auszuleihen. Die Ausleiherung muss selbstständig (nicht über den Zunfttrat) erfolgen.
- 1.6 Passive Mitglieder sind erst durch die aktive Mitgliedschaft berechtigt/verpflichtet ein Häs der Narrenzunft Rottumtal-Hex Reinstetten zu erwerben.

- 2.1 Das Mindestalter beträgt 16 Jahre, dies gilt jedoch nicht bei Familienmitgliedschaften (elterliche Vertreter erforderlich bei Mitgliedern unter 16 Jahren). Maskenträger unter 18 Jahren bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2.2 Der Erwerb einer Maske ist erst ab 16 Jahren möglich. Es besteht allerdings die Möglichkeit mit Erreichen des 14. Lebensjahres eine Maske zu tragen.
- 2.3 Mitglieder, die unter 18 Jahren sind, dürfen an auswärtigen Veranstaltungen teilnehmen deren offizieller Veranstaltungsbeginn **vor** 18:05 Uhr liegt.
- 2.4 Mitglieder unter 18 Jahren die ohne Elternteil an auswärtigen Veranstaltungen teilnehmen, müssen **unaufgefordert** die Erziehungsbeauftragung dem Busbegleiter vorlegen.

- 3.1 Grundsätzlich ist jedes Verfälschen der Originalkostüme und der Masken **untersagt** (wie sichtbare Becher, Glocken, Karabinerhaken, Leuchtdioden, usw.). Der

dazugehörige Hexenbesen **muss mindestens Körpergröße** haben und muss mit entsprechend Reißig versehen sein. Selbstverständlich **müssen** die Maskennummer und Häsnummer **identisch** sein. Wer nicht **komplett** (Bluse, Rock, Unterhose, Schürze, Stulpen und Schuhe) im Häs ist, wird vom Zunfttrats von der Veranstaltung ausgeschlossen.

- 3.2 Es besteht Besenpflicht bei allen Umzügen, deren Beginn vor 18:00 Uhr liegt, ausgenommen beim Nachtumzug Ochsenhausen, bei Hexenrauhnächten oder auf Anweisung des Zunfttrats.

- 4 Die Maske **darf** nur mit einem gültigen, von der Narrenzunft ausgegebenen Laufbändel getragen werden. Dieser gilt eine Fasnetssaison und ist an der Maske **gut sichtbar** anzubringen. Da der Laufbändel einen Versicherungsschutz darstellt, ist der Verlust sofort dem Zunftmeister oder einem Zunfttratsmitglied mitzuteilen und Ersatz vom Zunftmeister zu verlangen. Aus diesem Grunde ist ohne gültigen Laufbändel die Beteiligung an Veranstaltungen **nicht erlaubt**.

- 5 Maske und Häs dürfen ab dem 06. Januar bis Aschermittwoch jederzeit getragen werden. Während Veranstaltungen der Narrenzunft Reinstetten e.V., oder Veranstaltungen, die die Narrenzunft offiziell besucht (siehe Umzugsplan), darf das Häs nicht anderweitig getragen werden. Während den Narrensprüngen **darf** die Maske **nicht** abgenommen werden.

- 6 **Anordnungen der Zunftträte ist unbedingt und in jedem Falle Folge zu leisten.**

- 7 Für entstandene Schäden durch fahrlässiges Verhalten oder mutwilliges Betragen (Alkohol, Verletzungen durch Masken, Fassadenklettern, usw.) ist jeder Maskenträger selbst verantwortlich und haftbar. Bei unkorrektem Verhalten obliegt es dem Zunftmeister nach Absprache mit dem Vorstand, eine Sperrung für einen oder mehrere Umzüge für den betroffenen Maskenträger auszusprechen.

- 8.1 Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen mit dem Privat-PKW anstatt mit den angemieteten Bussen gehen auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten. Selbstfahrer und Mitfahrer haben sich am jeweiligen Aufstellungsplatz **pünktlich** beim verantwortlichen Busbegleiter zu melden und zu chipen.

- 8.2 Bei Busfahrten zu offiziellen Veranstaltungen (lt. Umzugsplan) ist die Teilnahme durch Chipen zu bestätigen (Versicherungsschutz).

- 8.3 Die Teilnahme am Umzug ist am Aufstellungsplatz beim Busbegleiter zum vereinbarten Zeitpunkt erneut durch Chipen zu bestätigen.

- Punkt 8.2 und 8.3 haben unaufgefordert und selbstständig zu erfolgen.**

- 9 Die Masken- und Hästräger haben jederzeit das Ansehen der Narrenzunft Reinstetten e. V. zu vertreten und zu wahren. **Anständiges Benehmen muss stets oberstes Gebot sein. Dazu gehört auch das Auftreten in sauberem und ordentlichem Häs.** Grundsätzlich ist das Häs komplett und ordnungsgemäß zu tragen.

Wird in geschlossenen Räumlichkeiten die Bluse abgelegt, muss ein T-Shirt/Pulli/Jacke mit dem Narrenzunftlogo getragen werden.

- 10 Maske und Häs können vom Eigentümer **nur** an Mitglieder der Narrenzunft Reinstetten e. V. verliehen werden. Das Ausleihen befreit den Eigentümer **nicht** von seiner Verantwortung und von der Haftung für eventuell entstandene Schäden (siehe Punkt 7). **Jede** Ausleihung muss beim Busbegleiter schriftlich angemeldet / angezeigt werden. Das geliehene Häs muss Punkt 3.1 der Zunft- und Maskenordnung entsprechen.
- 11 Es kann ein Saisonlaufbändel oder ein Einzellaufbändel mit einzelnen Busfahrten erworben werden.
- 12 Es gilt die Teilnahmepflicht an Voll- und Generalversammlungen. Bei zwei bis drei Versammlungen im Jahr muss jedes Mitglied an mindestens einer teilnehmen, bei vier Versammlungen an mindestens zwei Versammlungen. Neumitglieder sollten mindestens an zwei Versammlungen teilnehmen.
- 13 **Sperrungen:**
 - 13.1 Wenn die Narrenzunft Reinstetten e. V. offiziell an einer Veranstaltung teilnimmt und ein Mitglied geht mit Häs zu einer **anderen** Veranstaltung, wird eine Strafe nach Ermessen des Zunftrates verhängt (Sperrung, Arbeitsdienst, etc.).
 - 13.2 Wenn ein Mitglied einen Narrensprung "**nicht springt**", wird ebenfalls eine Strafe nach Ermessen des Zunftrates verhängt.
 - 13.3 Bei negativem Auftreten während einer offiziellen Veranstaltung (übermäßigem Alkoholgenuss, sonstige Auffälligkeiten) wird nach Absprache mit dem Zunftrat eine Strafe nach dessen Ermessen verhängt.
Bei mehreren Auffälligkeiten in einer Fasnetssaison droht der Ausschluss aus dem Verein.
 - 13.4 Am Aufstellungsplatz werden die Kontrollen verschärft, den Anweisungen des Zunftrates ist **in jedem Falle Folge zu leisten**. Bei unordentlichem oder nicht komplettem Häs kann die Umzugsteilnahme untersagt werden und es wird eine Strafe nach Ermessen des Zunftrates verhängt (Sperrung, Arbeitsdienst, etc.).
 - 13.5 Bei Missachtung der Chipregelung wird eine Strafe nach Ermessen des Zunftrates verhängt.
 - 13.6 Neumitglieder sind bis zur Taufe für 1 Jahr auf Probe aufgenommen und können bei kleinen Auffälligkeiten nach Absprache des Vorstandes aus der Zunft **ausgeschlossen werden.**
 - 13.7 Arbeitsdienste werden vom Zunftrat eingeteilt. Bei Verhinderung muss selbstständig um einen zunftinternen Ersatz gesucht werden (eigene Veranstaltung / BWG). Bei Nichtantritt zu Arbeitsdiensten wird eine Strafe nach Ermessen des Zunftrates verhängt.
 - 13.8 Bei nicht Folgeleisten von angeordneten Strafen droht der Ausschluss aus dem Verein.

- 14 Wenn ein Mitglied zwei Jahre lang keinen Laufbändel abholt, so wird die Narrenzunft Reinstetten e. V. im dritten Jahr die Nummern und den Button von Maske und Häs abholen, da diese Eigentum des Vereins sind. Das Mitglied wird dann automatisch zum **passiven Mitglied** und muss bei einer Wiederaufnahme des Häses einen Antrag auf aktive Aufnahme in den Verein beim Zunftmeister stellen.
- 15 Bei Ausscheiden oder Ausschluss aus der Narrenzunft Rottumtal-Hex Reinstetten e. V. hat in erster Linie die Narrenzunft Reinstetten e. V. das Vorkaufsrecht auf Maske und Häs. Ein Weiterverkauf an Dritte bedarf der Zustimmung des Zunftmeisters.
- 16 **Durch die Mitgliedschaft bei der Narrenzunft Reinstetten e. V. wird die vorstehende Zunft- und Maskenordnung anerkannt.**
- 17 Diese Zunft- und Maskenordnung ist Bestandteil der Satzung der Narrenzunft Rottumtal-Hex Reinstetten e. V..

Der Vorstand der Narrenzunft Rottumtal-Hex Reinstetten e. V. am 19.10.14

Das Präsidium:

(1. Vorstand u. Zunftmeister)
Manuel Allgaier

(Kassier)
Martin Langer

(Schriftführerin)
Anja Bodenmüller

Der Zunfttrat:

(2. Vorstand)
Christian Maier

(Zunfttrat u. Hexenmeister)
Frank Schmid

(Zunfttrat)
Daniel Sailer

(Zunfttrat)
Simone Maucher

(Zunfttrat)
Thomas Baur